

Satzung des Jazz-Club Trier e.V.

vom 11.07.1978, zuletzt geändert am 17.10.1998, Überarbeitungen vom 05.01.2011 und vom 16.03.2016
Amtsgericht Wittlich, VR 1692

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Jazz-Club Trier e.V. mit Sitz in Trier.

§ 2 Zweck

Der Jazz-Club Trier ist ein ideeller Verein. Er erstrebt keinen Gewinn.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikform des Jazz, und in diesem Zusammenhang soll er jugendfördernd tätig sein. Der Verein fördert somit nach wie vor folgende steuerbegünstigte Zwecke: Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch öffentliche Konzerte und Unterrichtsveranstaltungen verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Kommt ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand, so ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied zu lösen.

Mitglieder haben zu allen Veranstaltungen Kartenvorkaufsrecht.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Bevor der Vorstand entscheidet, muss er das Mitglied schriftlich oder mündlich hören.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenführer
- zwei Beisitzern

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und alles, was dem Vereinszweck dient. Er ist beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandssitzung drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden und dies auch nur dann, wenn mindestens drei Viertel der Mitgliederversammlung für die Abberufung stimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand muss diesem Verlangen binnen einer Frist von drei Monaten entsprechen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Versammlungsleiter ist, sofern möglich, der Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 8 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Für den Fall der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

Klausel zum Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG): Substantive, die gewisse Personen oder Personenkreise bezeichnen, werden in diesem Dokument grundsätzlich nur in einem Genus (Maskulinum oder Femininum) verwendet, beziehen sich aber, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf Angehörige beider Geschlechter.